

Vereinbarung gemäß § 79 SGB XII i. V. mit § 61 SGB XII betreffend die Bewohner der "Pflegestufe 0"

zwischen

- dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Saarbrücken

und

- dem Regionalverband Saarbrücken
- dem Landkreis Merzig-Wadern
- dem Landkreis Neunkirchen
- dem Landkreis Saarlouis
- dem Saarpfalz-Kreis
- dem Landkreis St. Wendel

(im Folgenden: „Kostenträger“)

- einerseits

und

den Mitgliedsverbänden der Saarländischen Pflegegesellschaft e. V.

- Arbeiterwohlfahrt (AWO) Landesverband Saarland e. V.
- Caritasverband (CV) für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband (CV) für die Diözese Trier e. V.
- Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.,
- Diakonisches Werk (DW) der Evangelischen Kirche der Pfalz e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) Landesverband Rheinland Pfalz/Saarland e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Saarland e. V.
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Saarland e. V.
- Saarländischer Städte- und Gemeindetag, Saarbrücken
- Bundesverband privater Anbieter Sozialer Dienste e.V., Landesgruppe Saarland

(im Folgenden: „Leistungsanbieter“)

- andererseits

§ 1

Geltungsbereich und Ziel dieses Rahmenvertrages

Diese Vereinbarung betrifft die Bewohner/innen stationärer Einrichtungen, die Hilfe zur Pflege erhalten, aber nicht pflegebedürftig im Sinne des § 14 SGB XI sind ("Pflegestufe 0").

§ 2

Grundsätze

Die Vertragspartner wenden über diese Vereinbarung hinaus die zwischen den Vertragspartnern des SGB XI für die stationäre Pflege abgeschlossene Rahmenvereinbarung gemäß § 86 Absatz 3 SGB XI über das Verfahren von Vergütungsverhandlungen nach dem 8. Kapitel des SGB XI im Saarland, die Rahmenvereinbarung gemäß § 86 Absatz 3 SGB XI über die einrichtungsbezogene Refinanzierung von Ausbildungsvergütungen nach § 82 a Absatz 1 und 2 SGB XI und die Vereinbarungen nach den §§ 71 - 75, 113, 82 Absatz 1 und 2 sowie § 87 SGB XI analog an, sofern diesen die Vorschriften der §§ 75 ff SGB XII nicht entgegenstehen.

Soweit in dieser Vereinbarung keine gesonderten Regelungen getroffen sind, gelten die Regelungen der o. g. Vereinbarung analog. Ergänzend hierzu ist der sachlich zuständige Sozialhilfeträger berechtigt, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der jeweils vereinbarten Leistungen zu prüfen und die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

§ 3

Kalkulationsverfahren

Die Kalkulation der Pflegevergütung und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung erfolgt auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung §86, Abs. 3 SGB XI über das Verfahren von Vergütungsverhandlungen für Leistungen der vollstationären Pflege nach dem 8. Kapitel des SGB XI im Saarland.

§ 4

Allgemeine Pflegeleistungen

Bei Vergütungsverhandlungen im pflegerischen Bereich ist eine Mindest-Personal-ausstattung von 1:7,6 zugrunde zu legen. Ab 01.01.2017 ist eine Mindest-Personal-ausstattung von 1:6,0 einzuhalten. Ab einer Übergangsfrist, beginnend zum 01.10.2014, kann diese Mindest-Personalausstattung bereits im Rahmen von Vergütungsverhandlungen umgesetzt werden.

Im Rahmen des Vereinfachten Vergütungsverfahrens wird für die Pflegestufe 0 eine Äquivalenzziffer von 0,6 vereinbart.

§ 5

Investitionsbetrag

Der Investitionsbetrag ergibt sich bei geförderten Pflegeeinrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI, in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Planung und Förderung von Angeboten für hilfe-, betreuungs- oder pflegebedürftige Menschen im Saarland.

Bei nicht geförderten Pflegeeinrichtungen, die die gesondert berechenbaren Investitionsbeträge gemäß § 82 Abs. 4 SGB XI mitteilen, sind diese zu berechnen, sofern eine Vereinbarung nach § 75 Abs. 5 SGB XII besteht.

Die Ermittlung des Investitionsbetrages erfolgt auf der Grundlage des Berechnungsschemas gem. Anlage 2.

§ 6

Vereinfachtes Vergütungsverfahren

Zur Vereinfachung des Vergütungsverfahrens kann das Verfahren gem. § 7 der Rahmenvereinbarung nach § 86 Absatz 3 SGB XI durchgeführt werden.

§ 7

Beitrittsverfahren

Die Vereinbarung entfaltet Wirkung für diejenigen Leistungsanbieter, die der Vor-Vereinbarung durch schriftliche Erklärung bereits beigetreten sind, sofern diese nicht widerrufen wurde. Einrichtungen, die den Beitritt noch nicht erklärt haben, können durch schriftliche Erklärung beitreten.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen dennoch gültig. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

§ 9

Die Vereinbarung tritt zum 01. Oktober 2014 in Kraft; sie tritt an die Stelle der Vereinbarung vom 01. Januar 2011.

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Saarbrücken, den

.....

Regionalverband Saarbrücken
Saarbrücken, den

.....

Landkreis Merzig-Wadern
Merzig, den

.....

Landkreis Neunkirchen
Ottweiler, den

.....

Landkreis Saarlouis
Saarlouis, den

.....

Saarpfalz-Kreis
Homburg, den

.....

Landkreis St. Wendel
St. Wendel, den

.....

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Saarland e. V.
Saarbrücken, den

.....

Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
Speyer, den

.....

Caritasverband für die Diözese Trier e. V.
Trier, den

.....

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Rheinland/Pfalz-Saarland e. V.
Saarbrücken, den

.....

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Saarland e. V.
Saarbrücken, den

.....

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Neunkirchen, den

.....

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz e. V.
Speyer, den.....

.....

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe
Landesverband Saarland e. V.
Saarbrücken, den

.....

Saarländischer Städte- und Gemeindetag
Saarbrücken, den

.....

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
Landesgruppe Saarland
Saarbrücken, den

.....